

gegangen sei. Es ist dies ein Widerspruch zu den Klagen, die heute und auch früher von Seiten der Nachbarortschaften von Leipzig uns zu Ohren gekommen sind. Man hat namentlich darüber geklagt, daß gar kein Unterschied gemacht werde zwischen sogenannten russischen und deutschen Dessen; daß die russischen Dessen viel einfacher und in weniger kostspieliger Weise zu reinigen sind, versteht sich von selbst; auch ist es bei denselben nicht nöthig, daß zu strenge Revisionsmaßregeln vorgenommen werden. Es kann Jeder auf die einfachste Weise selbst die Dessenreinigung verrichten. Es scheint gerade in dieser Branche des Ministeriums nicht eine Spur von dem vielgepriesenen Selfgovernment des Herrn Chefs obzuwalten; denn, meine Herren, wenn man einmal ein Ideal des bureaukratischen Schematismus will kennen lernen, werfe man einen Blick auf die Einrichtungen unseres Feuerversicherungswesens in Sachsen, worüber die Klagen Seitens der Betheiligten allgemein sind und selbst die Sachverständigen sich dahin äußern, daß das Gesetz fast kaum ausführbar sei. Hoffentlich werden aber die Schornsteine jenes Bureaukratenstaubs nach dieser Branche hin bald recht gründlich vom Chef, dem Lobpreiser des Selfgovernment, gereinigt werden. Wie nothwendig das ist, meine Herren, werden Sie bei den Verhandlungen über die Feuerversicherungsangelegenheit in Sachsen kennen lernen. Wenn man von gewisser Seite annimmt, daß man allein weise ist, daß man es besser versteht, als jeder Andere, und im Staate keine bessere Einrichtung existire, als das Feuerversicherungswesen, dann werden wir bei der Verhandlung über die Feuerversicherungsangelegenheit ausführlich auf diesen Irrthum zurückkommen; aber so viel steht fest und sicher, daß das autokratische Paschawesen gerade in dieser Feuerversicherungsangelegenheit nicht zum allgemeinen Besten gereichen kann.

Königl. Commissar Just: Ich werde dem geehrten Abgeordneten auf die Abwege nicht folgen, die er betreten hat, weil es nicht zur Sache gehört. Dagegen aber sehe ich mich verpflichtet, in Bezug auf die Feueröffnenkehrangelegenheit die Bemerkung hinzuzufügen, daß das Ministerium zur Zeit noch niemals Gelegenheit gehabt hat, eine Anordnung zu geben, welche irgendwie beschränkender Natur gewesen wäre. Weder hat das Ministerium eine Anordnung erlassen über die Festsetzung der Kehrlöhne, noch hat es eine Anordnung erlassen über die Zahl, wie oft gekehrt werden müsse, im Gegentheil ist das Alles der örtlichen Regulirung überlassen worden. Das Ministerium hat ganz consequent in dieser Beziehung gehandelt und sich jederzeit gegen verschiedene in der Richtung auf dasselbe gelangte Anträge, die Sache unmittelbar in die Hände zu nehmen, ablehnend ausgesprochen. Ich glaube also, daß der Vorwurf, der dem Ministerium in dieser Beziehung gemacht worden ist, wie ich aus den Acten nachweisen könnte, vollständig unbegründet ist.

Abg. von Kostitz-Paulsdorf: Schon in der Deputation habe ich nicht verhehlt, daß die Petition eigentlich auf einem Mißverständnisse beruht und anderntheils auf einem falschen Verständniß der gegebenen gesetzlichen Bestimmungen. Auf einem Mißverständniß beruht die Petition insoweit, als der Herr Abg. Barth heute selbst anerkannt hat, daß die Verordnung des Ministeriums des Innern, die zu diesem Mißverständniß Anlaß gegeben hat, eigentlich etwas ganz Anderes gesagt hat, als die Petenten geglaubt haben. Aus diesem Grunde war ich schon in dieser Beziehung in der Deputation der Ansicht, daß man die Petition, weil der verfassungsmäßige Weg nicht eingeschlagen wäre, weil man sich sofort, nachdem das Gerichtsam eine Erklärung abgegeben hatte, nicht weiter auf dem verfassungsmäßigen Wege bewegt habe, eigentlich auf Grund der Landtagsordnung zurückzuweisen habe. Die Deputation hat diesen Weg nicht eingeschlagen, um den Beweis zu liefern, daß sie in aller Beziehung, wo es nur irgend möglich ist, gründlich sein will. Auf einem falschen Verständniß der gegebenen Verordnungen und bestehenden Gesetze beruht anderntheils die Petition, wie ich zu behaupten wage, nachdem die Herren Abg. Barth und Seiler angegeben haben, wie in der Regel bei den Dessenkehrrevisionen und bei den Verhältnissen überhaupt verfahren wird. Meine Herren, wenn die Gesetze noch so gut sind, sie werden aber falsch ausgeführt, darf man es niemals den Gesetzen zur Last legen, daß sie schlecht sind, sondern muß das Denen anheim geben, die sie nicht befolgen. Wenn sich freilich die Einzelnen damit begnügen, daß die Dessenrevision so stattfindet, daß man nur fragen läßt: ist irgend etwas Bemerkenswerthes vorhanden? und wenn es gerade dem Hausinhaber nicht paßt, daß der dann sagt: Nein, nichts! hier hast Du Dein Geld, nun sind wir fertig mit der Revision, nun, meine Herren, da mag angeordnet werden, was da will, das Beste wird immer noch schlecht ausfallen. Die Deputation ist schließlich aus allen den schon angeführten Gründen darauf gekommen, die Petition auf sich beruhen zu lassen. Sie hat aber nebenbei noch einen Antrag gestellt, weil sie geglaubt hat, daß dieser Nichts schaden könne, obwohl in der Fassung, wie er sie nunmehr infolge der Abänderung, die der Abg. Seiler vorgeschlagen, erhalten hat, er eigentlich Nichts weiter sagt, als was im Gesetze schon steht. Ich habe deswegen Nichts gegen den Antrag einzuwenden; wird er angenommen, ist mir's recht; wird er nicht angenommen, ist mir's ebenso recht.

Abg. Seiler: Meine Herren! Ich stimme im Princip ganz mit dem Abg. Körner überein. Das habe ich bei meiner ersten Rede bereits ausgesprochen. Ich finde es öfters bedauerlich, daß solche Kleinigkeiten vor die Kammer kommen und noch bedauerlicher aber, weil ich recht gut den Grund einsehe, weshalb sie kommen und daß sie nicht